

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14 | ausgegeben am 10. Mai 2017

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen

vom 9. Mai 2017

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen

vom 9. Mai 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2017 (Gbl. S. 65) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 2. Mai 2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Mai 2017 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für das Studium in weiterbildenden Studiengängen im Sinne von § 31 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Studiengebühren gem. § 13 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerksgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhalten Studierende erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr zu erstatten.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Bemessung der Studiengebühren in weiterbildenden Studiengängen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs.3 LHGebG i.V.m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Studiengebühr wird einmalig für den gesamten Studiengang erhoben und ist unabhängig von einer etwaigen prüfungsrechtlichen Anerkennung von Leistungen gem. § 22 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. einer Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die Höhe der Gebühr für den einzelnen weiterbildenden Studiengang ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1. Die Kosten für Exkursionen und Lehrmittel sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(3) Soweit eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber bereits eines oder mehrere der in Anhang 1 genannten Weiterbildungszertifikate nachweisen kann, ermäßigt sich die Studiengebühr wie in Anhang 1 festgelegt.

(4) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(5) Exmatrikuliert sich eine Studierende/ein Studierender bei erstmaliger Aufnahme des Studiums binnen eines Monats nach Semesterbeginn i.S.v. § 2 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, wird die Gebühr vollumfänglich erstattet. Erfolgt eine Exmatrikulation in einem der Folgesemester binnen eines Monats nach Semesterbeginn wird die Gebühr anteilig entsprechend Anhang 1 erstattet. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Regelstudienzeit überschritten hat.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass, Ratenzahlung

(1) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(2) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

(3) Übersteigt die für einen weiterbildenden Masterstudiengang festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von € 3.500.-, kann die Bezahlung auf Antrag der/des Studierenden in zwei oder drei Raten erfolgen. Erfolgt eine Exmatrikulation bevor die/der Studierende die volle Studiengebühr entrichtet hat, bleibt die/der Studierende zur Zahlung des Restbetrages verpflichtet, es sei denn, ihr/ihm stünde nach den Grundsätzen von § 2 Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 eine Gebührenerstattung zu.

§ 4 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Hat die/der Studierende nicht sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, wird für jedes weitere, die Regelstudienzeit überschreitende Semester zusätzlich eine Gebühr von € 500,- je Semester erhoben. Die Gebühr wird mit Erlass des entsprechenden Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Eine Verpflichtung der/des Studierenden zur Zahlung darüber hinaus gehender Gebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz oder anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(3) Exmatrikuliert sich die/der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn eines die Regelstudienzeit überschreitenden Semesters, werden die für das betreffende Semester gezahlten € 500,- erstattet. Eine Erstattung der Studiengebühr nach § 2 Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 ist bei Überschreiten der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 in einem weiterbildenden Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufnehmen.

(2) Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen vom 25. März 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 vom 26. März 2014), in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 23 vom 22. Juli 2015) wird aufgehoben. Sie hat jedoch weiter Geltung für Studierende, die ihr Studium in einem weiterbildenden Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben.

Karlsruhe, den 9. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1

1. Weiterbildender Masterstudiengang Bildung im Alter

a) Studiengebühr

Studiengebühr	€ 6.400,-
---------------	-----------

b) Ermäßigte Studiengebühr gem. § 2 Abs. 3

Der Nachweis folgender Weiterbildungszertifikate führt entsprechend der untenstehenden Tabelle zu einer Ermäßigung der Studiengebühr:

1. Weiterbildungszertifikat Geragogik (CAS)
2. Weiterbildungszertifikat Diversity und Generationenmanagement (CAS)
3. Weiterbildungszertifikat Philosophie und Theologie des Alters (CAS)

ermäßigte Studiengebühr bei Nachweis eines Weiterbildungszertifikats	€ 5.600,-
ermäßigte Studiengebühr bei Nachweis von zwei Weiterbildungszertifikaten	€ 4.400,-
ermäßigte Studiengebühr bei Nachweis von drei Zertifikaten	€ 3.200,-

c) Gebührenerstattung gem. § 2 Abs. 5 bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Semesterbeginn

Semester	Höhe der Gebührenerstattung
erstes Fachsemester/ bei erstmaliger Aufnahme des Studiums	€ 6.400,-/ bzw. ermäßigte Gebühr
zweites Fachsemester/ Folgesemester	€ 1.500,-
drittes Fachsemester/ Folgesemester	€ 1000,-
viertes Fachsemester	€ 500,-